

Stadt Lörrach, Gemarkung Haagen

BEBAUUNGSPLAN „LINGERTRAIN“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 11.05.2017

08 | æ ^ Å

Auftraggeber:

Stadt Lörrach
Luisenstraße 16
79539 Lörrach

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	5
4	Reptilien	8
4.1	Bestand	8
4.2	Auswirkungen	10
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	10
4.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	14
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	15
5	Vögel	23
5.1	Bestand	23
5.2	Auswirkungen	24
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	24
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	25
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	25
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	26
6	Fledermäuse	27
6.1	Bestand	27
6.2	Auswirkungen	28
6.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	28
6.4	Ausgleichsmaßnahmen	28
6.5	Prüfung der Verbotstatbestände	29
6.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	30
7	Literatur	31

1 Anlass

Planvorhaben Die Prius Energy GmbH, Köln, plant den Bau von 3 Doppelhäusern (Satteldach) mit je 4 Wohneinheiten, zugehörigen Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Flurstück.-Nr. 349/18 und 349/27 in Lörrach Haagen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ob dem Dorf 11", in Kraft seit 31.01.1974. Das Bauvorhaben liegt zudem im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Lingertrain“. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2014 bekannt gemacht. Für den zukünftigen Geltungsbereich besteht seit 24.10.2014 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB. Eine Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre ist gemäß § 14 Abs.2 BauGB vertretbar, wenn das Vorhaben die Rahmenbedingungen des Bebauungsplanentwurfs einhält.

Im Bauvorbescheid des Landratsamts Lörrach wurde darauf verwiesen, dass mit dem Bauantrag ein Artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen ist.

§ 44 BNatSchG Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmeregelungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Die betroffene Fläche liegt nördlich der Hauinger Straße im Grenzbereich der Gemarkungen Haagen und Hauingen. Im unteren Bereich der Südflanke des bewaldeten „Wittlinger Bergs“ wurden hier bereits früher Wohnsiedlungen realisiert. Das Plangebiet wird daher nördlich, westlich und südlich von bestehender Wohnbebauung begrenzt. Nach Osten hin erfolgt der Übergang über Gehölzbestände zum als Grünland genutzten Offenland.

Schutzgebiete

Topografisch liegt das Gebiet im Naturraum Hochschwarzwald und der Großlandschaft Schwarzwald. Die Hangböschung ist nach Süden exponiert und erstreckt sich auf eine Höhe von 325 bis 340 Meter ü. NN. Es sind keine Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura 2000 gebiete oder Naturdenkmale vom Eingriff betroffen.

Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein derzeit leerstehendes Wohnhaus. Rund um das Gebäude sind noch die Strukturen der ehemaligen Nutzung vorhanden (Gartenbereiche, Stellätze, Gartenhütte, Steinmauern, Treppen und oberhalb des Hauses noch Relikte eines Grünlandbestands). Das ganze Gelände ist stark verwildert und wird derzeit zunehmend von Brombeere überwuchert. Die Westgrenze wird von einer Baumreihe aus nicht standorttypischen Fichten gebildet.

Der östliche Bereich war noch bis vor etwa 1 - 2 Jahren mit größeren Bäumen bestockt. Die Bäume (Eiche, Buche, Esche, Ahorn, Hainbuche) wurden bereits gerodet. Vereinzelt liegen die Stämme noch auf dem Gelände.

Die derzeitige Vegetation entwickelt sich eher zum Gebüsch trockenwarmer Standorte. Es wird von Arten wie Haselnuss, Roter Hartriegel, Berberitze, Sommerflieder, Weißdorn, Esche, Berg-Ulme und Stiel-Eiche geprägt. Vereinzelt nimmt die Brombeere hier auch schon große Flächenanteile ein. Das Gelände ist vor allem im Westen stufig ausgeprägt. Hier ist in Folge von Abbau, Wegebau etc. eine Terrassierung vorhanden. Trocken-warme Standorte wie lehmhaltige Steilhänge, steinige Bermen etc. sind nur noch in Ansätzen und kleinflächig vorhanden.

Derzeit stehen im Randbereich des Plangebiets noch zwei große Bäume und ein Haselnussstrauch. Dabei handelt es sich um einen Nussbaum und einen Ahorn im südlichen Grenzbereich.

**Nach § 30
BNatSchG
geschützte
Biotope**

Eine direkte Betroffenheit für geschützte Biotope ist nicht zu verzeichnen. Nördlich des Plangebiets liegt das Waldbiotop „Buchenwald NO Haagen“, Biotopnummer: 283123364262. Etwas weiter westlich ist diesem Waldbiotop das Offenlandbiotop „Steinbruch Haagen“ Biotopnummer: 183123360042 vorgelagert. Hier ist das Vorkommen der Mauereidechse bekannt.

Diese Biotope sind nicht direkt betroffen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot) in Relation zu den Schutzgebieten der Umgebung (siehe Legende).

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 5 Begehungen im Jahr 2016 statt. Bei den Sommerbegehungen wurde das Plangebiet auf eine Besiedlung durch Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht. Die Vögel wurden optisch über Sichtnachweise mit dem Fernglas sowie akustisch über Gesangsnachweise erfasst. Reptilien wurden ebenfalls aktiv gesucht. Dabei wurden vorhandene Strukturen gezielt nach Reptilien abgesucht. Außerdem wurden an drei Stellen im Gebiet Lockeinrichtungen (Reptilienbleche etc.) ausgelegt. Zur Klärung der Frage, ob das Gebiet von Reptilien besiedelt wird, fanden gleichzeitig zu den entsprechenden Begehungen auch Befragungen der benachbarten Gebäudebesitzer und Anrainer statt.

Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt über artbezogene Habitatanalysen. Eine Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Bäume und Gebäude durch Fledermäuse wurde nicht mittels einer Detektoranalyse überprüft. Die potentiell vorkommenden Fledermäuse werden über eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlich bearbeitet.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Amphibien Im Plangebiet sind keine Gewässerhabitate vorhanden. Es ist daher nicht mit dem Vorkommen einer sich im Plangebiet reproduzierenden Amphibienpopulation zu rechnen. In den westlich benachbarten Gärten gibt es Gartenteiche und Nachweise von Bergmolch und Grasfrosch.

Für beiden Arten kann ein Einwandern in das Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befinden sich Habitatstrukturen, die für beide Arten Funktionen als Sommerlebensräume anbieten. Auch eine Überwinterung im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vergleichbare Überwinterungshabitate befinden sich auch in den angrenzenden Privatgartenflächen, so dass während der saisonalen Wanderzeiten auch mit der Durchwanderung des Plangebiets zu rechnen ist.

Die Amphibien müssen artenschutzrechtlich geprüft werden.

Reptilien Im Plangebiet befinden sich Strukturen, die für Reptilien nutzbar sind. Dabei handelt es sich um sonnenexponierte Böschungen und Terrassen mit Lehm- und Steinstrukturen. Daher ist eine ausreichende Anzahl an Sonnungs-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten vorhanden. Auch in den benachbarten Gartenbereichen sind Reptilien zu erwarten.

Eine Untersuchung der Reptilien war daher unumgänglich.

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. An geeigneten Stellen (z.B. Gebüschsäume) wurden zudem Reptilienmatten ausgelegt, welche besonders gern bei bedecktem Himmel (Trautner 1992) bzw. hohen Temperaturen (Hachtel et al 2009) angenommen werden. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

Avifauna

Im Gebiet fanden im Jahr 2016 mehrere Begehungen statt, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden. Bedingt durch die teilweise bereits erfolgten Rodungsarbeiten und die anschließende Vegetationsentwicklung ist auch das potentielle Vorkommen von Pionierarten (z.B. Orpheusspötter) möglich.

Eine Untersuchung der Vögel ist daher unumgänglich.

Die Untersuchungen wurden in Anlehnung an die Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Fledermäuse

Die noch vorhandenen Bäume und Gebäudestrukturen wurden auf eine potentielle Tauglichkeit als Strukturhabitate für Fledermäuse begutachtet. Das vorhandene Gebäude ist frei einfliegbar. Eine Nutzung der Gebäudestrukturen und größeren Bäume am Rande des im Plangebiets als Zwischenquartier ist potentiell möglich. Wochenstuben sind zwar weniger wahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen.

Daher müssen die Fledermäuse artenschutzrechtlich über eine Potentialanalyse abgeprüft werden.

Sonstige Arten

Auf Grund des Vorhandenseins entsprechender Strukturen erscheint auch die Betrachtung einiger im Zielartenkonzept genannten Arten als sinnvoll.

Schmetterlinge

- Malven-Dickkopffalter *Carcharodus alceae*

Für diese im Zielartenkonzept genannte Art bestehen mehrere Nachweise entlang des Wieseufers von Haagen und Hauingen. Im Bereich des Plangebiets ist die Art auch auf Grund des Fehlens von Malven-Arten als Wirtspflanzen nicht zu erwarten.

Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig

Lehm- und Lösswände bewohnende Wildbienen

- Französische Mauerbiene *Osmia ravouxi*
- Matte Natterkopf-Mauerbiene *Osmia anthocopoides*
- Schwarze Mörtelbiene *Megachile parietina*

Eine Betroffenheit dieser Arten kann verbreitungsbedingt und auf Grund des Fehlens wichtiger Wirtspflanzen ausgeschlossen werden

Totholz-bewohnende Käfer

- Heldbock *Cerambyx cerdo*
- Hirschkäfer *Lucanus cervus*
- Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*

Von diesen Arten ist verbreitungsbedingt nur der Hirschkäfer zu erwarten. Aus Vergleichsstudien von Eingriffsgebieten in räumlicher Nähe (TRUZ 2010) ist ein Vorkommen dieser Art in nördlich gelegenen Waldbiotop „Buchenwald NO Haagen“ zu erwarten. Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch nach augenscheinlicher Betrachtung der noch vorhandenen Eichen-Totholzhabitate (Wurzelstubben, Baumstämme etc.) keine Fortpflanzungsstätten der Art. Der noch vorhandene Altbaum ist als Nussbaum vermutlich für den Hirschkäfer nicht von Bewandtnis.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
08.03.2016	15.00-16.30	Erstbegehung, Habitaterfassung, Erfassung Vögel, Reptilien, etc.	Sonnig, noch frisch, 16 Grad
14.04.2016	8.00-9.00	Erfassung Vögel	Noch bedeckt nach Regenphase, aber aufhellend, ca. 14 Grad. Gesangaktivität ausreichend
03.05.2016	8.30-9.30 14.30-15.30	Erfassung Vögel, nachmittags Reptilien, etc.	Noch sonnig, vor angekündigter Regenphase. Warm. Morgens ca. 14 nachmittags ca. 20 Grad, Bewölkung nimmt zu.
10.05.2016	14.00-15.00	Erfassung, Reptilien, etc.	Sonnig, sommerlich, 26 Grad.
13.06.2016	6.30-8.00	Erfassung Vögel	Trocken, nach regenreicher Nacht. Gesangaktivität ausreichend

4 Reptilien

4.1 Bestand

Bestand Im Plangebiet selbst ließen sich im Rahmen der Begehungen die Reptilienarten
Lebensraum und Mauereidechse und Blindschleiche nachweisen. Sie besiedeln die angrenzenden
Individuen Gärten und Teile des Plangebiets.

Vorkommen der Mauereidechsen sind gemäß der Landesweiten Artenkartierung (LAK) entlang der südlich exponierten Hangausläufer des unteren Wiesentals (Schopfheimer Vorberge, Wittlinger Berg, Tüllinger Berg) bekannt. Die Tiere lassen sich an geeigneten Stellen von Hauingen über Haagen, Rötteln und Tumringen bis zur Landesgrenze in Riehen nachweisen. Über den Erhaltungszustand dieser regionalen Metapopulation können derzeit keine Aussagen gemacht werden. Er entspricht vermutlich dem offiziellen von der LUBW für Baden-Württemberg ausgewiesenen Erhaltungszustand und ist demnach trotz einiger Positivfaktoren als ungünstig bis unzureichend einzustufen.

In direkter Umgebung des Plangebiets und im Plangebiet selbst befindet sich eine lokale Teilpopulation dieser Metapopulation. Sie wird außer von den Tieren im Plangebiet noch von den Tieren in den benachbarten Gartenbereichen gebildet. Da diese Gartenbereiche sowohl nach Osten als auch nach Westen hin über geeignete Biotopstrukturen gut miteinander vernetzt sind, ist derzeit nicht von einer Verinselung dieser Teilpopulation auszugehen.

Während sich die Verhältnisse in den benachbarten Gärten seit Jahren nicht geändert haben, haben sich die Habitatbedingungen im Bereich des Plangebiets, bedingt durch die mit Schattenwurf und Überwucherung verbundene Gehölzsukzession, kontinuierlich verschlechtert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bestände im Plangebiet eine rückläufige Entwicklung hatten, während die Bestände der näheren Umgebung stabil sind. Im Grenzbereich zu den angrenzenden Gärten ließen sich bisher keine Reptilien nachweisen. Mit einer zumindest sporadischen Nutzung der in Abb.2 gezeigten Bereiche im Nordwesten des Plangebiets ist jedoch zu rechnen.

Vermutlich beschränkt sich die Raumnutzung der sich nachweislich innerhalb des Plangebiets reproduzierenden Populationen auf die wenigen noch für Mauereidechsen nutzbaren Habitate. Sie liegen überwiegend entlang einer ca. vier Meter breiten, abgestuften Böschung (vermutlich ein ehemaliger Zugangsweg) der sich im unteren Hangbereich von Osten her kommend in das Plangebiet hinein erstreckt (siehe Abb.2 und Titelfoto).

Gleichzeitig werden das Plangebiet und die benachbarten Bereiche von der Blindschleiche besiedelt, deren Population sich vermutlich im stabilen Erhaltungszustand befindet. Sie ist landesweit nicht bedroht, fällt aber dennoch als besonders geschützte Art unter das Artenschutzrecht.

Ein Nachweis der Schlingnatter konnte nicht erbracht werden. Laut der LAK liegt das Plangebiet im Bereich einer Nachweislücke zwischen den Beständen im Raum Steinen und denen im Raum Lörrach-Stetten. Da die Schlingnatter gerne mit der Mauereidechse vergesellschaftet ist, vereinzelte Nachweise in benachbarten Gebieten bestehen und die Habitatstrukturen im Plangebiet der Art entgegen kommen, kann sie nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie unterscheidet sich aber ebenso wie die Blindschleiche bezüglich der artenschutzrechtlich notwendig werdenden Konsequenzen nicht wesentlich von der Mauereidechse und wird mit dieser mitbehandelt.

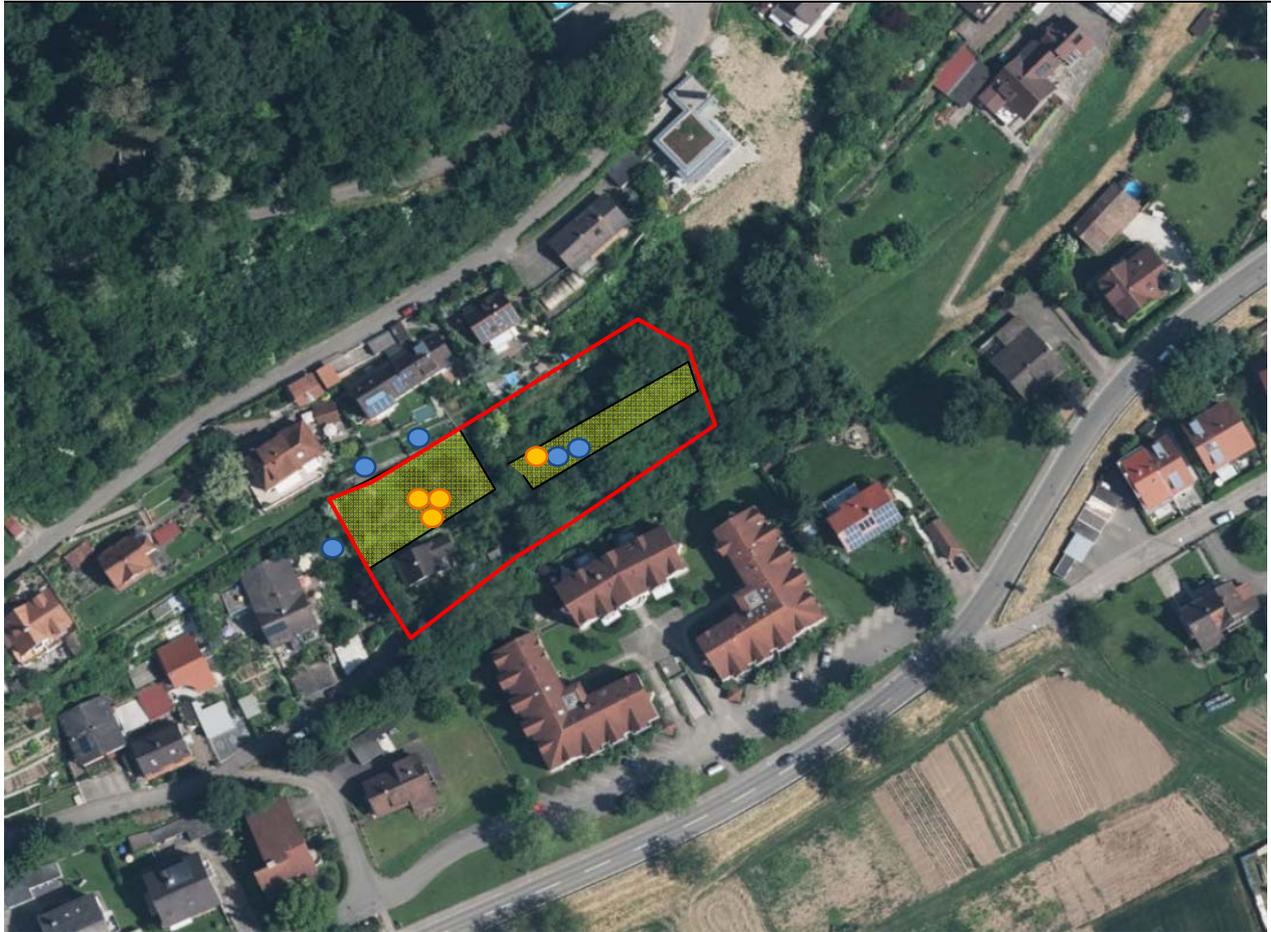


Abbildung 2: Potentielle Reptilienhabitate, (gelb), Nachweise Blindschleiche (orange Punkte), Nachweise Mauereidechse (blaue Punkte) und Plangebiet (rot).

Tabelle 2: Schutzstatus der Reptilien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	s	V	2
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b	N	N

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

s= streng geschützt

b= besonders geschützt

Rote Liste:

V = Arten der Vorwarnliste, 2= stark gefährdet; N=derzeit nicht gefährdet.

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen Die in den nördlich an die Eingriffsbereiche angrenzenden Nachbargärten lebenden Reptilien erfahren baubedingt keine Veränderung ihrer Habitate. Hier gilt es lediglich, das während der Bauzeit erhöhte Risiko der Gefährdung oder Tötung von Einzeltieren zu vermeiden. Bezüglich des Störungsverbots ist davon auszugehen, dass diese Tiere in ihren Habitaten ausreichend von den baubedingten Störwirkungen aus den Eingriffsbereichen verschont bleiben bzw., dass sich im Bereich der benachbarten Gärten noch genug bisher nicht besiedelte Rückzughabitate befinden.

Die Reptilien innerhalb des Plangebiets verlieren zunächst durch die baubedingten und anlagebedingten Eingriffe ihr Reproduktionshabitat sowie ggf. ihre Überwinterungshabitate. Die Baufeldfreiräumung betrifft alle in diesem Bereich für Reptilien derzeit noch nutzbaren Habitate.

Baubedingt kommt es ohne vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erfüllung aller drei Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das Störungsverbot muss bezüglich der Störwirkungen auf die Tiere in den vorzeitig zu erstellenden Ausgleichshabitaten sowie in den benachbarten Gärten betrachtet werden.

Anlagebedingt ergeben sich für die Reptilien keine Nachteile, da der Eingriff erst nach Bereitstellung von zuvor erstellten Ausgleichshabitaten zulässig ist. Außerdem ist damit zu rechnen, dass im Rahmen der Gestaltung der Garten- und Grünflächen eine Erhöhung der Strukturvielfalt an Eidechsenhabitaten erfolgt.

Betriebsbedingt ist mit keinen Beeinträchtigungen der Reptilien zu rechnen. Die Ausgleichshabitate sind so anzulegen, dass sie keiner betrieblichen Störung oder Gefährdung (z.B. durch die Zunahme des Autoverkehrs) ausgesetzt werden.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern, muss ein entsprechend ausgerichtetes Maßnahmenkonzept umgesetzt werden. Gleichzeitig ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Das Maßnahmenkonzept umfasst die folgenden Belange:

1. Grundsätzlich sind die beiden in Abb. 3 markierten Zeitfenster für den Eingriffsbeginn zulässig. Im Frühjahrzeitfenster (je nach Wetterbedingungen von Mitte/Ende Februar bis Mitte April) sind die Tiere bereits aktiv, haben aber noch nicht mit ihrer Fortpflanzung begonnen. Im Herbstzeitfenster (je nach Wetterbedingungen ab Mitte/Ende September) ist die Fortpflanzungszeit vorbei und Adult- und Jungtiere sind ausreichend in der Lage, vor Störungen in die zuvor erstellten Ausgleichshabitate zu flüchten. Die Sicherung der ökologischen Funktionalität erfolgt durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.4). Diese Maßnahme betrifft die Tiere im Osten des Gebiets.
2. Außerdem sind Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der besiedelten Habitate durch Entfernung der oberirdischen Strukturen in den dafür zulässigen Zeitfenstern, Auslegung von Folien zur Vergrämung und Einrichtung von Leitlinien, Trittsteinbiotopen und Schutzzäunen umzusetzen.
3. Die im Nordwesten des Gebiets vorkommenden Tiere sind mittels Leitzäunen und Folienabdeckung in die benachbarten Gärten zu vergrämen. Die Anlage von Reptilienhabitaten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist hier nicht notwendig, da hier noch ein ausreichendes Potential an bisher nicht besiedelten Strukturen vorhanden ist.

Diese Maßnahmen sind von der Ökologischen Baubegleitung (inklusive Beratung der ausführenden Firmen bezüglich der Habitatgestaltungen und Vergrämungen, Kontrolle der bauzeitlichen Auflagen, Effizienzkontrolle der Vergrämungsmaßnahmen und ggf. Nachbesserungen gemäß den vorhandenen Standortfaktoren etc.) zu koordinieren.

Bauzeitliche Einschränkungen

Eingriffsbeginn im Frühjahr 2017

Da damit gerechnet werden muss, dass im Bereich der in Abb. 2 gelb markierten Bereiche auch Überwinterungen von Reptilien stattfinden, dürfen hier im Winter keine Eingriffe erfolgen, die eine Beeinträchtigung tieferer Bodenbereiche mit sich bringen. Falls der Eingriffsbeginn erst im Frühjahr 2017 erfolgt, muss diese Zeit genutzt werden, um die oberirdischen Strukturen (Bäume, Totholzhabitate, Mauerreste, Ablagerungen etc.) vorsichtig zu entfernen sowie die vorgezogenen Ersatzhabitate zu erstellen.

Mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien sind die Vergrämuungsmaßnahmen aus den bestehenden Habitaten in die bereits eingerichteten Ausgleichslebensräume einzuleiten. Diese Maßnahmen müssen je nach Witterung bis Ende Februar bis Mitte April beendet sein. Nach erfolgreicher Vergrämung mit nachweislicher Besiedlung der Ersatzhabitate können die weiteren Freiräumungen, Erdarbeiten und Bauarbeiten erfolgen.

Der Schutzzaun ist grundsätzlich im Frühjahr zu erstellen, auch wenn der geplante Eingriffsbeginn erst in den zulässigen Sommer oder Herbstmonaten stattfinden soll, damit während der Sommerperiode keine Tiere in das Plangebiet einwandern können.

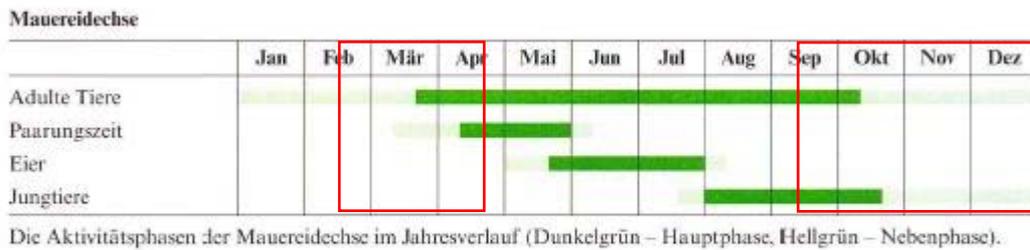
Um eventuell noch im Plangebiet verbliebene Einzeltiere nicht einzusperren, müssen auf der Innenseite des Schutzzauns an geeigneten Stellen amphibientaugliche Kletterhilfen in Form von Erdrampen angebracht werden. Die Abzäunung und Gewährleistung der Fluchtmöglichkeit ist über einen Zeitraum von min. 4 Wochen sicherzustellen. So kann sichergestellt werden, dass Tiere aus dem Innenbereich in die angrenzenden Gärten abwandern können.

Vor Eingriffsbeginn müssen die benachbarten Reptilienhabitate sowohl in den Privatgärten als auch im Ersatzhabitat mittels eines von Reptilien nicht übersteigbaren Zaunes abgetrennt werden. Der Zaun verhindert die Ein- bzw. Rückwanderung der umgesiedelten Tiere in den Eingriffsbereich und muss während der gesamten Bauzeit installiert bleiben.

Eingriffsbeginn im Sommer/Herbst

Falls der Eingriffsbeginn im Frühjahr nicht möglich ist, muss im Sommer vorgezogen die Anlage der in Kapitel 4.4 erläuterten und in Abb.4 gezeigten Ausgleichshabitate erfolgen. Dabei dürfen die Verbotstatbestände für die während dieser Zeit aktiven Tiere nicht erfüllt werden. Die Maßnahmen müssen durch die ökologische Baubegleitung koordiniert werden. Die Reproduktionszentren der Eidechsen sind als Tabuzonen auszuweisen und mit adäquaten Schutzvorrichtungen zu versehen. Das dafür zulässige Zeitfenster beläuft sich auf die Monate von Ende Juli bis Mitte September

Je nach Wetterbedingungen sind dann ab Mitte September die Eingriffe in den Lebensräumen der Eidechsen zulässig. Vor Beginn der bautechnischen Erschließung müssen die Tiere durch das zwei- bis dreiwöchige Auslegen einer Folie, unterstützt durch manuelle Umsiedlungsaktionen, vergrämt werden. Die dafür nötigen Arbeiten zur Freiräumung des Geländes von oberflächlichen Strukturen müssen unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung erfolgen, damit keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Sie sind zu Zeiten nachweislicher Inaktivität der Eidechsen durchzuführen. Erst nach erfolgter Umsiedlung in die Ausgleichshabitate kann der Eingriffsbeginn frei gegeben werden



591

Abbildung 3: Aktivitätsphasen der Reptilien am Beispiel Mauereidechse im Jahresverlauf nach Laufer/Sowig (2007). Mögliches Zeitfenster für den Eingriffsbeginn rot hervorgehoben.

4.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind zur Wahrung der ökologischen Kontinuität bereits im Vorfeld des Eingriffs zu erbringen. Sie sollten bezüglich ihrer Ausgestaltung darauf ausgerichtet sein, sowohl für Eidechsen als auch für Blindschleichen und ggf. auch für die Schlingnatter nutzbar zu sein.

Je nach Zeitpunkt des Eingriffsbegins ergeben sich gesonderte Zeiten für die Einrichtung der Ausgleichshabitate. Falls der Eingriff bereits im Herbst erfolgen sollte, müssen die Ausgleichshabitate bis Mitte September fertiggestellt sein. Falls der Eingriff im Frühjahr erfolgt, müssen die Ausgleichshabitate mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien zur Verfügung stehen.

Derzeit kann die Lage der Ausgleichshabitate auf Grund eines noch ausstehenden geologischen Gutachtens noch nicht sicher festgelegt werden. Im Rahmen des geologischen Gutachtens sind sowohl auf der Nordböschung als auch auf der Südböschung Maßnahmen der Hangabsicherung zu erwarten. Je nach Ausgestaltung dieser Bauwerke könnten diese, eventuell ergänzt durch strukturelle Sonderhabitate, auch als Ausgleichshabitate für Eidechsen heran gezogen werden.

Um dennoch die Umsetzung der Ausgleichshabitate für Reptilien zu gewährleisten, wird vorgeschlagen die Anlage eines Reptilienhabitat pro Baugrundstück innerhalb der planrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu fixieren.

Auf Grund der Hanglage des Plangebiets verbleiben nur wenige Bereiche, die während der Bauzeit permanent unbeeinträchtigt bleiben. Daher muss die Gestaltung der Ausgleichshabitate in zwei Phasen erfolgen.

Phase 1

Phase 1 betrifft die Phase der Baufächeneinrichtung sowie den Bau der Wohnanlagen. Während dieser Zeit bleibt der bereits teilweise vorhandene, teilweise neu zu gestaltende Zufahrtsweg im Süden des Gebiets unverbaut und wird nur als Baustellenzufahrt genutzt. Südlich dieser Straße bietet sich in der südöstlichen Ecke des Plangebiets die Anlage eines Ausgleichshabitats an. Nach entsprechender Auflichtung der hier vorhandenen Gehölzbestände sowie der Anlage der Strukturhabitate können die Tiere in diese Bereiche vergrämt werden. Eine Rückwanderung in die Gefahrenbereiche der Baustelle muss durch einen Schutzzaun verhindert werden.

Ggf. ist die Realisierung des temporären Ausgleichshabitats im südlichen Böschungsbereich des Plangebietes aufgrund baustatischer/ geologischer Sicht nicht möglich. Sofern dies der Fall ist, werden die Eidechsen vollständig aus dem Plangebiet vergrämt, sodass sich die betroffenen Individuen erst nach Fertigstellung der Ersatzhabitate in Phase 2 wieder im Plangebiet ausbreiten können.

Phase 2

Phase 2 betrifft den Ausbau der Baustellenzufahrt zur Verkehrsstrasse für Anrainer und weiterführend als Fuß- und Radweg sowie die Absicherungsarbeiten der Böschungsbereiche. Während dieser Phase ist auch eine Beanspruchung der hier erstellten Ausgleichshabitate unumgänglich. Daher müssen die Tiere aus diesen Bereichen heraus erneut in ihre nun dauerhaft zur Verfügung stehenden Ausgleichshabitate vergrämt bzw. umgesiedelt werden.

Die Ausgleichshabitate müssen alle für Eidechsen nötigen Klima- und Strukturfunktionen erfüllen. Gleichzeitig sind ergänzende Habitate für Blindschleichen (z.B. Mulchbodenauflage, Rindenmulch, Wurzelstöcke, etc.) anzulegen.

Alternative Standorte für die Ausgleichshabitate sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im nordöstlichen bzw. nordwestlichen Randbereich des Plangebiets möglich (siehe Abb. 4). Da die genaue Lage nicht zeichnerisch im Maßnahmenplan dargestellt werden kann, ist je Baugrundstück ein frostsicheres Reptilienhabitat mit einer Mindestgröße von 3 m² unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung artgerecht anzulegen.

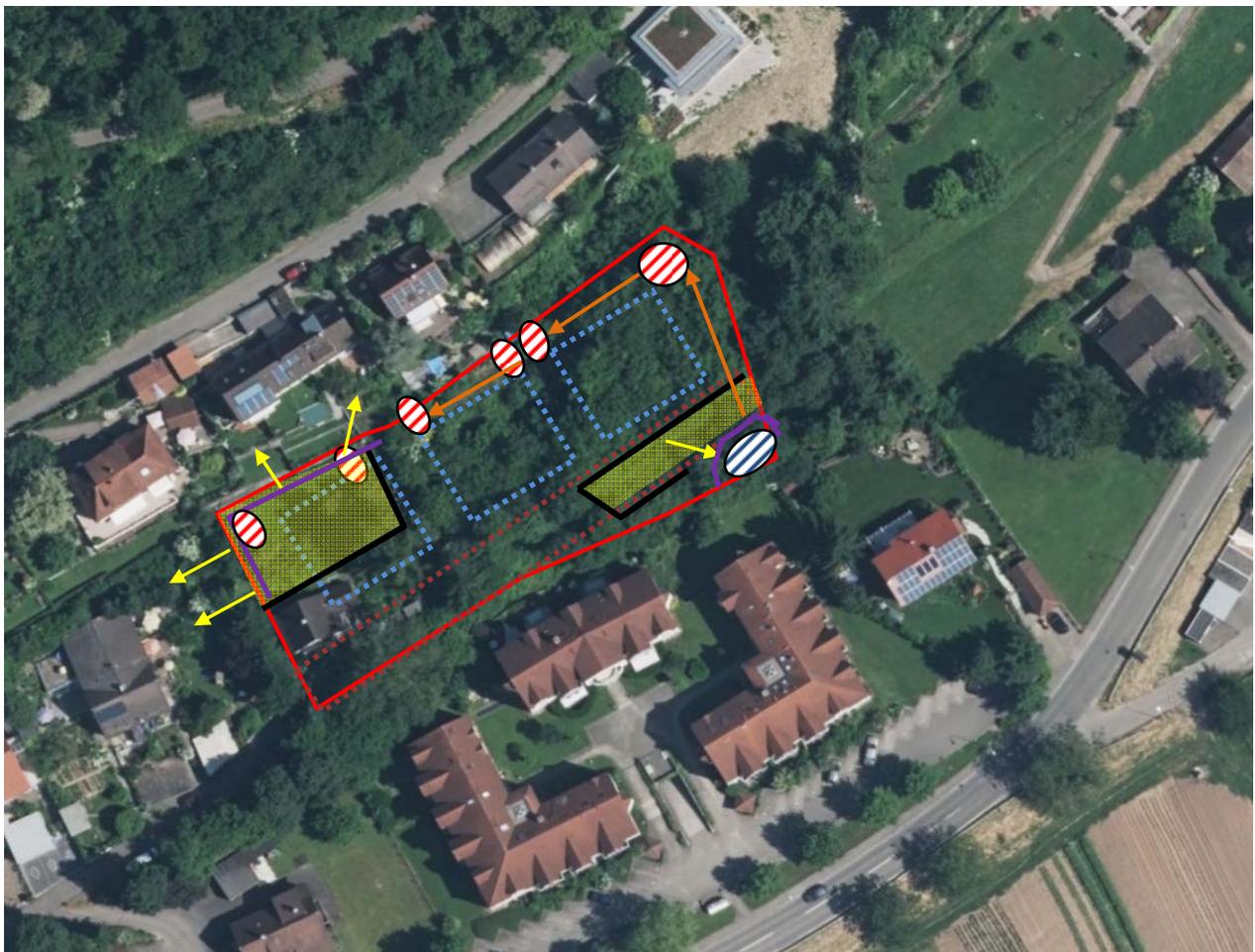


Abbildung 4: Nicht maßstäbliche Darstellung der Vergrämungsflächen (gelb), des temporären Ausgleichshabitats (schwarze Schräglinien) und der vorgeschlagenen dauerhaften Ausgleichshabitate (rote Schräglinien). Vergrämungsrichtungen der Phase 1 als gelbe, Vergrämungsrichtungen der Phase 2 als orange Pfeile angezeigt. Schutzzaunverlauf während der Vergrämung als schwarze Linie und während der Bauzeit als pinke Linie eingezeichnet. Plangebiet rot umrandet. Nicht maßstäbliche Lage der Bauprojekte gestrichelt eingezeichnet.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Falls der Eingriffsbeginn erst im Frühjahr erfolgt, dürfen, um keine in tieferen Bodenbereichen überwinternden Tiere zu gefährden, Baufeldfreiräumungen oder sonstige Tätigkeiten mit einer entsprechenden Tiefenwirkung während der Wintermonate nicht erfolgen. Vor Eingriffsbeginn im Frühjahr müssen die im Plangebiet lebenden Reptilien im Zeitraum des in Abb. 3 gezeigten Frühlingszeitfensters nachweislich aus dem Plangebiet vergrämt werden. Die Vergrämung der im Norden des Gebiets vorhandenen Tiere erfolgt zeitgleich in die benachbarten Gartenbereiche, in denen noch ein ausreichendes Potential an nicht besiedelten Strukturen bereit steht.

Falls der Eingriffsbeginn bereits im Herbst erfolgt, müssen die Tiere während des in Abb.3 gezeigten Herbstzeitfensters aus dem Gebiet vergrämt werden. Die Vergrämung ist unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung so einzurichten, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Für die Vergrämung der im Südosten des Gebiets lebenden Reptilien muss ein zunächst noch temporär vorhandenes Ausgleichshabitat in der südöstlichen Ecke des Plangebiets geschaffen werden. Da dieser Bereich im Rahmen des anschließenden Straßenbaus ebenfalls beansprucht wird, muss vor Beginn des Straßenbaus eine erneute Vergrämung in die nun dauerhaft zur Verfügung stehenden Ausgleichshabitate im Randbereich der Planungsfläche eingerichtet werden.

Die Anlage dieser Ausgleichshabitate muss ebenfalls ohne Erfüllung der Verbotstatbestände erfolgen. Dazu sind die Reproduktionsräume der Eidechsen während der Sommermonate als Tabuzonen auszuweisen und entsprechend zu sichern.

Die Vergrämung der im Norden des Gebiets vorhandenen Tiere erfolgt zeitgleich in die benachbarten Gartenbereiche, in denen noch ein ausreichendes Potential an nicht besiedelten Strukturen bereit steht.

Ein Rückwandern der vergränten Tiere in den Eingriffsbereich muss durch das Aufstellen eines Schutzzaunes verhindert werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine Störung der Reptilien kann durch bauzeitliche Anpassungen der Eingriffs- und Ausgleichsgestaltung sowie durch entsprechende Schutzmaßnahmen verhindert werden.

Falls der Eingriff erst im Frühjahr erfolgt, kann eine Störung der im Gebiet überwinternden Arten dadurch vermieden, dass während der Wintermonate keine Arbeiten mit tieferen Bodenwirkungen zulässig sind. Eingriffe während der daran anschließenden Aktivitätszeit der Tiere sind nur im Rahmen des in Abb.3 gezeigten Frühlings-Zeitfensters und nach erfolgter Vergrämung der Tiere in die benachbarten Gartenbereiche nördlich des Gebiets oder des zunächst temporären Ausgleichshabitats im Südosten des Gebiets zulässig.

Falls der Eingriff im Herbst erfolgt, sind die Eingriffe nur im Rahmen des in Abb.3 gezeigten Herbst-Zeitfensters und nach erfolgter Vergrämung der Tiere in die benachbarten Gartenbereiche nördlich des Gebiets oder des zunächst temporären Ausgleichshabitats im Südosten des Gebiets zulässig. Die Anlage der Ausgleichshabitats muss in den Sommermonaten vor Eingriffsbeginn erfolgen. Um das Störungsverbot während der Bauarbeiten für die Ausgleichshabitats nicht zu erfüllen, sind die Reproduktionsräume und Sommerhabitats der Tiere als Tabuzonen auszuweisen und entsprechend zu schützen.

Bei der erneuten Vergrämung der Tiere aus dem temporären Ausgleichshabitats in die dauerhaften Ausgleichshabitats sind erneut die zulässigen bauzeitlichen Regelungen zu beachten.

Bauzeitlich bedingte Störungen auf die Ausweichhabitats in und außerhalb des Plangebiets müssen durch die Errichtung eines Schutzzaunes zwischen der Eingriffsfläche und den Ausgleichshabitats verhindert werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch den Eingriff kommt es zu einem Gesamtverlust der im Gebiet noch vorhandenen Habitats. Für die Tiere im Norden des Gebiets ist jedoch anzunehmen, dass sie sich nur sporadisch zur Nahrungsaufnahme im Plangebiet aufhalten, während ihre wichtigen Reproduktionshabitats in den benachbarten Gartenbereichen liegen. Für diese Tiere kann der Habitatverlust angesichts des Struktureichtums der benachbarten Gärten sowie deren großräumiger Vernetzung ohne zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen direkt kompensiert werden. Es ist davon auszugehen, dass angesichts des Struktureichtums dieser Gärten noch ausreichend bisher nicht besiedelte Habitats vorhanden sind.

Die ganzjährig im Südosten des Plangebiets lebenden Tiere erfahren jedoch einen vollumfänglichen Habitatverlust. Dieser kann in der Umgebung nicht kompensiert werden. Daher muss die Kontinuität der ökologischen Funktionen über das Bereitstellen eines zunächst temporären und später dauerhaften Ausgleichshabitats erfolgen. Bei der Anlage des Ausgleichshabitats sind die vom Baubeginn abhängigen Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben gemäß Kapitel 4.3 zu beachten.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Bereich des Plangebiets kommen nachweislich Mauereidechsen und Blindschnecken vor. Die Tiere ließen sich vor allem entlang der nördlich und westlich angrenzenden Gartenbereiche sowie entlang einer Böschung im Südosten des Plangebiets nachweisen.

Bei den Tieren im Nordwesten des Gebiets handelt es sich vermutlich um Tiere, die nur sporadisch im Plangebiet vorkommen und ihre Reproduktionszentren in den vielseitig strukturierten Gartenbereichen der Nachbarschaft haben. Eine Überwinterung der Tiere sowie eine Fortpflanzungstätigkeit im Plangebiet selbst kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

In den benachbarten Gartenbereichen stehen den Reptilien noch ausreichend unbenutzte Strukturen zur Verfügung, so dass hier keine gesonderten Ausgleichshabitate angelegt werden müssen. Die Abwanderung ist mittels als Leitlinien fungierenden Schutzzäunen zu garantieren. Eine Rückwanderung der Tiere in den Gefahrenbereich der Eingriffsstelle sowie eine Vermeidung der Störwirkungen seitens der Baubereiche in die Gartenbereiche hinein, wird mittels eines bauzeitlich zu errichtenden Schutzzaunes erreicht.

Im Südosten des Gebiets bewohnen die Reptilien einen abgestuften Böschungsbereich, der sich von Osten her kommend hangparallel in das Plangebiet hinein erstreckt. Hier sind ebenfalls Überwinterungs- und Reproduktionshabitate der Tiere vorhanden. Diese Tiere müssen daher unter Einhaltung der bauzeitlichen Eingriffsbeschränkungen zunächst vergrämt werden.

Die hier vorkommenden Tiere müssen vor Beginn der Eingriffsarbeiten und unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung in die zuvor erstellten Ausgleichshabitate vergrämt werden. Das dafür zulässige Frühjahrs-Zeitfenster beläuft sich unter vorbehaltlicher Anpassung an die tatsächlich im Eingriffsjahr herrschenden Klimabedingungen auf einen Zeitraum von Mitte/Ende Februar bis Mitte April.

Alternativ dazu können die Tiere auch in den Herbstmonaten vergrämt werden. Das dafür zulässige Zeitfenster beginnt je nach Witterung ab ca. September. Da anschließend keine Tiere mehr im Plangebiet sein sollten, kann ohne weitere Zeitbeschränkung mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Bau- und erschließungstechnisch ist es jedoch zunächst unumgänglich, die Tiere im Südosten des Gebiets in ein temporär vorhandenes Ausgleichshabitat im südöstlichen Eck des Plangebiets zu vergrämen. Da hier in einer zweiten Bauphase eine Straße gebaut werden soll, müssen die Tiere anschließend in die dauerhaft und ebenfalls vorgezogen eingerichteten Ausgleichshabitate vergrämt werden.

Der Schutzzaun ist grundsätzlich im Frühjahr zu erstellen, auch wenn der geplante Eingriffsbeginn erst in den zulässigen Sommer oder Herbstmonaten stattfinden soll, damit während der Sommerperiode keine Tiere in das Plangebiet einwandern können.

Um eventuell noch im Plangebiet verbliebene Einzeltiere nicht einzusperren, müssen auf der Innenseite des Schutzzauns an geeigneten Stellen amphibientaugliche Kletterhilfen in Form von Erdrampen angebracht werden. Die Abzäunung und Gewährleistung der Fluchtmöglichkeit ist über einen Zeitraum von min. 4 Wochen sicherzustellen. So kann sichergestellt werden, dass Tiere aus dem Innenbereich in die angrenzenden Gärten abwandern können.

Falls der Bau des temporären Ausgleichshabitats während der Sommermonate erfolgt, müssen ebenfalls Maßnahmen der Vermeidung eingerichtet werden. Die benachbarten Reproduktionsräume der Eidechsen müssen als Tabubereiche ausgewiesen werden und sind entsprechend zu schützen.

Bei der Gestaltung der dauerhaften Ausgleichshabitate ergeben sich ggf. Synergieeffekte mit den Belangen der Böschungsabsicherung im nördlichen Planbereich. Ggf. müssen an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets ergänzende Ausgleichshabitate angelegt werden. Die Vergrämung in diese Bereiche hat ebenfalls unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung und im Rahmen der bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen zu erfolgen. Um die Umsetzung der Ausgleichshabitate für Reptilien zu gewährleisten, wird vorgeschlagen die Anlage eines Reptilienhabitat pro Baugrundstück innerhalb der planrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu fixieren.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Amphibien

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Plangebiet selbst ließen sich im Rahmen der Begehungen keine Amphibienarten nachweisen. Die Arten Bergmolch und Grasfrosch besiedeln jedoch außerhalb des Plangebiets in den westlich angrenzenden Gärten vorhandene Gewässerhabitate. Im Plangebiet selbst befinden sich lediglich terrestrische Habitate für diese Arten. Auch Überwinterungen können anhand der gut grabbaren Böden nicht ausgeschlossen werden. Während der saisonalen Wanderungen kann es zu einer Durchwanderung des Gebiets mit gehäuften Individuenzahlen kommen.

Vorkommen dieser Arten sind gemäß der Landesweiten Artenkartierung (LAK) auch an anderen Stellen entlang der südlich exponierten Hangausläufer des unteren Wiesentals (Schopfheimer Vorberge, Wittlinger Berg, Tüllinger Berg) zu finden. Zu ihren Lebensräumen gehören Teiche und Weiher, Nasswiesen und Seitenzuflüsse der Wiese und ihre Randbereiche. Über den Erhaltungszustand dieser regionalen Metapopulationen können derzeit keine Aussagen gemacht werden. Beide Arten gelten im Baden-Württemberg derzeit arealweit als nicht gefährdet. Bei Betrachtung überregional abgrenzbarer Landschaftsräume sind Bereiche mit Rückgängen des Grasfroschbestands zu verzeichnen, so dass die Art landesweit auf der Vorwarnstufe geführt wird. Im Landkreis Lörrach ist der Erhaltungszustand beider Arten vermutlich günstig.



Abbildung 5: Gewässerhabitate (blaue Punkte) und potentielle Land- und Überwinterungshabitate (grün hinterlegt) im Plangebiet (rot umrandet).

Tabelle 3: Schutzstatus der Amphibien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL BW
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	b	V
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	b	-

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010.

s= streng geschützt

b= besonders geschützt

Rote Liste:

V = Arten der Vorwarnliste, - = derzeit nicht gefährdet.

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Die in angrenzenden Nachbargärten sich fortpflanzenden Amphibien erfahren baubedingt zur Fortpflanzungszeit keine Beeinträchtigungen ihrer Laichhabitats. Bezüglich des Störungsverbot ist davon auszugehen, dass diese Tiere in ihren Habitats ausreichend von den baubedingten Störwirkungen aus dem Eingriffsbereich verschont bleiben. Eine Beeinträchtigung von Tieren in ihren Winterhabitats innerhalb des Plangebiets kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, so dass hier zur Vermeidung und Minimierung bauzeitliche Regelungen einzuhalten sind. Außerdem ist das während der Bauzeit erhöhte Risiko der Gefährdung oder Tötung von Einzeltieren zu vermeiden.

Die Amphibien verlieren durch die baubedingten und anlagebedingten Eingriffe kein Reproduktionshabitat. Es gehen lediglich terrestrische Sommerlandlebensräume sowie Überwinterungshabitats verloren. Diese Funktionen können jedoch in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Baubedingt kann es ohne Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erfüllung aller drei artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kommen. Anlagebedingt ergeben sich für die Amphibien keine Nachteile. Es ist damit zu rechnen, dass im Rahmen der Gestaltung der Garten- und Grünflächen eine Erhöhung der Strukturvielfalt an terrestrischen Amphibienhabitats und Überwinterungshabitats erfolgt.

Betriebsbedingt ist mit keinen Beeinträchtigungen der Amphibien zu rechnen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern, muss ein entsprechend ausgerichtetes Maßnahmenkonzept umgesetzt werden. Gleichzeitig ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Bauliche Eingriffe mit Erdarbeiten und Baufeldräumungen mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten dürfen zur Vermeidung von Tierverlusten in den Winterquartieren erst im Frühjahr erfolgen.

Mit Einsetzen der Aktivität der Tiere ist mit einem Abwandern aus dem Plangebiet in Richtung der in den benachbarten Gartenbereichen westlich des Plangebiets vorhandenen Teiche zu rechnen. Nach Abwanderung der Tiere in ihre Laichhabitats (vermutlich Ende Februar bis Mitte März) ist zeitnah ein Amphibienschutzzaun rund um das gesamte Plangebiet zu errichten.

Der Schutzzaun ist grundsätzlich im Frühjahr zu erstellen, auch wenn der geplante Eingriffsbeginn erst in den zulässigen Sommer oder Herbstmonaten stattfinden soll, damit während der Sommerperiode keine Tiere in das Plangebiet einwandern können.

Um eventuell noch im Plangebiet verbliebene Einzeltiere nicht einzusperren, müssen auf der Innenseite des Schutzzauns an geeigneten Stellen amphibientaugliche Kletterhilfen in Form von Erdrampen angebracht werden. Die Abzäunung und Gewährleistung der Fluchtmöglichkeit ist über einen Zeitraum von min. 4 Wochen sicherzustellen. So kann sichergestellt werden, dass Tiere aus dem Innenbereich in die angrenzenden Gärten bzw. zu den Laichhabitats abwandern können.

Der Schutzzaun muss während der gesamten Dauer der Baumaßnahmen erhalten werden.

Die räumliche und zeitliche Gestaltung des Zauns ist von der ökologischen Baubegleitung zu koordinieren und unbedingt den Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien anzupassen.

Bergmolch

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere im Wasser												
Adulte Tiere an Land												
Paarungszeit												
Eier												
Larven												
Jungtiere												

Die Aktivitätsphasen des Bergmolches im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Grasfrosch

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere im Wasser												
Adulte Tiere an Land												
Paarungszeit												
Eier												
Larven												
Jungtiere												

Die Aktivitätsphasen des Grasfroschs im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 6: Aktivitätsphasen der Amphibien im Jahresverlauf nach Laufer/Sowig (2007). Mögliches Zeitfenster für den Eingriffsbeginn rot hervorgehoben.

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien werden nicht notwendig, da keine Fortpflanzungshabitate beeinträchtigt werden und die ggf. beeinträchtigten Landlebensräume und Überwinterungshabitate im direkten ökologischen Zusammenhang kompensiert werden können.

Die nördlich des Plangebiets vorhandenen Waldbereiche sowie die angrenzenden Gartenbereiche an das Plangebiets können die verloren gehenden Habitatfunktionen ausreichend kompensieren.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bauliche Eingriffe mit Erdarbeiten und Baufeldräumungen mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten dürfen zur Vermeidung von Tierverlusten in den Winterquartieren erst im Frühjahr erfolgen.

Mit Einsetzen der Aktivität der Tiere ist mit einem Abwandern aus dem Plangebiet in Richtung der in den benachbarten Gartenbereichen westlich des Plangebiets zu rechnen. Nach Abwanderung der Tiere in ihre Laichhabitate (vermutlich Ende Februar bis Mitte März) ist zeitnah ein Amphibienschutzzaun rund um das gesamte Plangebiet zu errichten.

Der Schutzzaun ist grundsätzlich im Frühjahr zu erstellen, auch wenn der geplante Eingriffsbeginn erst in den zulässigen Sommer oder Herbstmonaten stattfinden soll, damit während der Sommerperiode keine Tiere in das Plangebiet einwandern können.

Um eventuell noch im Plangebiet verbliebene Einzeltiere nicht einzusperren, müssen auf der Innenseite des Schutzzauns an geeigneten Stellen amphibientaugliche Kletterhilfen in Form von Erdrampen angebracht werden. Die Abzäunung und Gewährleistung der Fluchtmöglichkeit ist über einen Zeitraum von min. 4 Wochen sicherzustellen. So kann sichergestellt werden, dass Tiere aus dem Innenbereich in die angrenzenden Gärten bzw. zu den Laichhabitaten abwandern können.

Der Schutzzaun muss während der gesamten Dauer der Baumaßnahmen erhalten werden.

Die räumliche und zeitliche Gestaltung des Zauns ist von der ökologischen Baubegleitung zu koordinieren und unbedingt den Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien anzupassen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine Störung der Amphibien kann durch bauzeitliche Anpassungen sowie durch entsprechende Schutzmaßnahmen verhindert werden. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Fortpflanzungsbestand sind nicht zu erwarten, da die Laichhabitate außerhalb des Plangebiets liegen. In diesem Bereich befinden sich die Tiere außerhalb des Wirkraums der Maßnahmen und können hier ungestört ihre Fortpflanzung vollziehen.

Störungen innerhalb des Plangebiets können ausgeschlossen werden, da die Tiere angesichts der geschilderten Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeiten sicher nicht mehr im Plangebiet zu erwarten sind.

Falls der Eingriff erst im Frühjahr erfolgt, kann eine Störung der im Gebiet überwinternden Arten dadurch vermieden, dass während der Wintermonate keine Arbeiten mit tieferen Bodenwirkungen zulässig sind.

Ergänzend dazu sind die von der ökologischen Baubegleitung koordinierten Maßnahmen der Schutzzaungestaltung zu berücksichtigen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien werden nicht fällig, da keine Fortpflanzungshabitate beeinträchtigt werden und da die ggf. beeinträchtigten Landlebensräume und Überwinterungshabitate im direkten ökologischen Zusammenhang kompensiert werden können.

Die westlich des Plangebiets vorhandenen Waldbereiche sowie die Gartenbereiche östlich und nördlich des Plangebiets können die verloren gehenden Habitatfunktionen ausreichend kompensieren.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Plangebiet selbst ließen sich im Rahmen der Begehungen keine Amphibienarten nachweisen. Die Arten Bergmolch und Grasfrosch haben jedoch westlich außerhalb des Plangebiets in den angrenzenden Gärten Gewässerhabitate. Im Plangebiet selbst befinden sich lediglich terrestrische Habitate für diese Arten. Auch Überwinterungen können anhand der gut grabbaren Böden nicht ausgeschlossen werden. Während der saisonalen Wanderungen kann es zu einer Durchwanderung des Gebiets mit gehäuften Individuenzahlen kommen.

Die in angrenzenden Nachbargärten sich fortpflanzenden Amphibien erfahren baubedingt zur Fortpflanzungszeit keine Veränderung ihrer Laichhabitate. Bezüglich des Störungsverbots ist davon auszugehen, dass diese Tiere in ihren Habitaten ausreichend von den baubedingten Störwirkungen aus dem Eingriffsbereich verschont bleiben. Eine Beeinträchtigung von Tieren in ihren Winterhabitaten kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden, so dass hier bauzeitliche Regelungen einzuhalten sind. Außerdem gilt es, das während der Bauzeit erhöhte Risiko der Gefährdung oder Tötung von Einzeltieren zu vermeiden.

Die Amphibien verlieren durch die baubedingten und anlagebedingten Eingriffe kein Reproduktionshabitat. Der Verlust an terrestrischen Sommerlandlebensräume sowie Überwinterungshabitaten kann in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Baubedingt kann es ohne Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erfüllung aller drei artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kommen. Anlagebedingt ergeben sich für die Amphibien keine Nachteile. Es ist damit zu rechnen, dass im Rahmen der Gestaltung der Garten- und Grünflächen eine Erhöhung der Strukturvielfalt an terrestrischen Amphibienhabitaten und Überwinterungshabitaten erfolgt.

Betriebsbedingt ist mit keinen Beeinträchtigungen der Amphibien zu rechnen.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern, muss ein entsprechend ausgerichtetes Maßnahmenkonzept umgesetzt werden. Gleichzeitig ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Bauliche Eingriffe mit Erdarbeiten und Baufeldräumungen mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten dürfen zur Vermeidung von Tierverlusten in den Winterquartieren erst im Frühjahr erfolgen.

Mit Einsetzen der Aktivität der Tiere ist mit einem Abwandern aus dem Plangebiet in Richtung der in den benachbarten Gartenbereichen westlich des Plangebiets vorhandenen Teiche zu rechnen. Nach Abwanderung der Tiere in ihre Laichhabitate (vermutlich Ende Februar bis Mitte März) ist zeitnah ein Amphibienschutzzaun rund um das gesamte Plangebiet zu errichten.

Der Schutzzaun ist grundsätzlich im Frühjahr zu erstellen, auch wenn der geplante Eingriffsbeginn erst in den zulässigen Sommer oder Herbstmonaten stattfinden soll, damit während der Sommerperiode keine Tiere in das Plangebiet einwandern können.

Um eventuell noch im Plangebiet verbliebene Einzeltiere nicht einzusperren, müssen auf der Innenseite des Schutzzauns an geeigneten Stellen amphibientaugliche Kletterhilfen in Form von Erdrampen angebracht werden. Die Abzäunung und Gewährleistung der Fluchtmöglichkeit ist über einen Zeitraum von min. 4 Wochen sicherzustellen. So kann sichergestellt werden, dass Tiere aus dem Innenbereich in die angrenzenden Gärten bzw. zu den Laichhabitaten abwandern können.

Der Schutzzaun muss während der gesamten Dauer der Baumaßnahmen erhalten werden.

Die räumliche und zeitliche Gestaltung des Zauns ist von der ökologischen Baubegleitung zu koordinieren und unbedingt den Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien anzupassen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien werden nicht fällig, da keine Fortpflanzungshabitate beeinträchtigt werden und da die ggf. beeinträchtigten Landlebensräume und Überwinterungshabitate im direkten ökologischen Zusammenhang kompensiert werden können.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Vögel

6.1 Bestand

Bestand Das Plangebiet ist auf Grund seiner Kleinheit sowie auf Grund der teilweise erfolgten Rodung der größeren Bäume als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der näheren Umgebung nur bedingt interessant.

Lebensraum und Individuen

Die in Tabelle 4 genannten Brutvogelarten haben im oder in der Umgebung des Plangebiets ein Brutrevier. Auch wenn sich vereinzelt eine Brutstätte direkt im Plangebiet befinden kann, nutzen sie das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Seltene oder streng geschützte Vogelarten treten überwiegend als Nahrungsgäste auf. Der auf der Vorwarnstufe stehende Mauersegler, die Mehl- und Rauchschwalben (beide Arten als gefährdet eingestuft) sowie die streng geschützten Greifvogelarten nutzen den Luftraum oberhalb des Plangebiets als Jagdhabitat und haben keine starke Bindung an das Plangebiet. Eine Ausnahme stellt der Mäusebussard dar. Er besitzt vermutlich in den höheren und bewaldeten Hanglagen einen Brutstandort. Er wurde bisweilen auf den Bäumen im Randbereich des Plangebiets beobachtet. Das Plangebiet gehört zu seinem Nahrungshabitat, stellt aber nur einen unwesentlichen Anteil davon dar. Auswirkungen auf die Brutstätte des Mäusebussards sind nicht zu erwarten. Der Wegfall des Nahrungshabitats kann in der Umgebung kompensiert werden und führt daher zu keinen Beeinträchtigungen beim Aufziehen des Nachwuchses.

Weitere auf der Vorwarnliste geführte Vogelarten treten mit Haussperling, Feldsperling, Türkentaube und Star auf. Mit Ausnahme des Haussperlings, der ebenso wie der Hausrotschwanz am bestehenden Gebäude als Brutvogel nachweisbar ist, brüten diese Arten in den Siedlungsbereichen der Umgebung und nutzen das Plangebiet nur sporadisch als Nahrungshabitat.

Bedingt durch die Habitatstruktur waren seltene und wärmeliebende Pionierarten (z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Orpheusspötter etc.) nicht auszuschließen. Für diese Arten wurden besondere Begehungen durchgeführt, bei denen von einem idealen Beobachtungsstandpunkt die entsprechenden Sukzessionshabitats beobachtet werden konnten. Es ergaben sich aber keine Nachweise.

Die folgende Auflistung orientiert sich an den bisher gemachten Nachweisen.

Tabelle 4: Übersicht über die vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet.

Nr.	deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Status	Schutz	Rote Liste Ba.Wü.
1	Amsel	Turdus merula	B	b	-
2	Bachstelze	Motacilla alba	N	b	-
3	Blaumeise	Parus caeruleus	B	b	-
4	Buchfink	Fringilla coelebs	B	b	-
5	Buntspecht	Dendrocopos major	N	b	-
6	Elster	Pica pica	N	b	-
7	Feldsperling	Passer montanus	N	b	V
8	Grünfink	Carduelis chloris	N	b	-
9	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	N	b	-

Nr.	deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Status	Schutz	Rote Liste Ba.Wü.
10	Haussperling	Passer domesticus	B	b	V
11	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	N	b	-
12	Kohlmeise	Parus major	B	b	-
13	Mauersegler	Apus apus	ÜF	b	V
14	Mäusebussard	Buteo buteo	N	s	-
15	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	ÜF	b	3
16	Mönchsgrasmücke	Sylvia borin	B	b	-
17	Rabenkrähe	Corvus corone	N	b	-
18	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	ÜF	b	3
19	Ringeltaube	Columba palumbus	N	b	-
20	Rotkehlchen	Erithacus rubicola	N	b	-
21	Rotmilan	Milvus milvus	ÜF	s	-
22	Schwarzmilan	Milvus migrans	ÜF	s	-
23	Star	Sturnus vulgaris	B	b	V
24	Stieglitz	Carduelis carduelis	N	b	-
25	Türkentaube	Streptopelia decaocto	N	b	V
26	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	B	b	-

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; ÜF=Überflug

Rote Liste: - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010:

b= besonders geschützt

s= streng geschützt

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen Durch die Rodung der Bäume und Gehölze gehen Strukturen verloren, die für Vögel als Bruthabitate genutzt werden können. Außerdem sind geringfügige Einschränkungen des Nahrungshabitats dieser Vögel zu erwarten.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der noch auf dem Gelände vorhandenen Bäume, Gehölze und Sträucher im Baustellenbereich in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder nach erneuter Prüfung durch eine Fachkraft erfolgen.

Der Abbruch des bestehenden Wohnhauses sowie der Nebengebäude ist ebenfalls nur in diesem Zeitrahmen zulässig. Gesonderte Auflagen des Schutzes von im Boden überwinterten Reptilien sind bei diesen Arbeiten zu beachten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Die meisten Brutnachweise sind von Arten zu verzeichnen, die an Gebäuden oder in den Gärten der Nachbarschaft brüten. Da hier keine Veränderungen stattfinden, ist mit keiner erheblichen Schädigung der Erhaltungszustände dieser Arten zu rechnen.

Innerhalb des betroffenen Planbereichs treten als schutzrelevante Brutvogelarten nur der Star und der Haussperling auf. Sie brüten am bestehenden Gebäude bzw. am Gartenhäuschen. Die weiteren im Plangebiet auftretenden Brutvogelarten können den Verlust der Bruthabitatstrukturen in der Umgebung problemlos kompensieren. Auch der Verlust an Nahrungshabitaten ist problemlos ausgleichbar.

Da bezüglich des bestehenden Abrissgebäudes eine Nutzung als Bruthabitat besteht, muss ein geringfügiger Verlust von Bruthabitaten für Star und Haussperling verzeichnet werden. Für den Habitatverlust sind aus artenschutzrechtlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Daher müssen an geeigneter Stelle im Plangebiet nach Beendigung der Bauarbeiten an den Gebäuden für den Star und den Haussperling künstliche Nisthilfen aufgehängt werden. Die Platzierung der Nisthilfen ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

- 1 Nistkästen Typus Star
- 1 Nistkasten Typus Haussperling

Die Struktur der bereits gefällten Bäume konnte nachträglich nicht mehr bestimmt werden. Es kann jedoch auch in diesem Zusammenhang von einem Verlust von Bruthabitaten ausgegangen werden. Insgesamt sind als Ausgleich für den Habitatverlust durch die Rodung der Altbäume und Gehölze die folgenden Ausgleichsleistungen zu erbringen:

- 1 Nistkasten Halbhöhlenbrüter Typus Trauerschnäpper
- 1 Nistkasten Typus Kleiber
- 1 Nistkasten Typus Gartenbaumläufer
- 1 Nistkasten Typus Meise

Diese sind nach Beendigung der Bauarbeiten an den Gebäuden artgerecht und mit Absprache der ökologischen Baubegleitung zu befestigen.

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Rodung der oberirdischen Gehölzbestände sowie der Abriss der Gebäude müssen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sind die Gehölzbestände und Gebäude unmittelbar vor der Rodung durch eine Fachkraft auf einen Brutvogelbesatz zu prüfen. Durch die genannten Maßnahmen kann ein Töten von Adulttieren und Fortpflanzungseinheiten vermieden werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Rodung der Bäume und den Abriss der Gebäude während der gesetzlich zulässigen Wintermonate kann es nicht zu einer Erfüllung des Störungsverbots kommen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Mit der Entfernung von Gebäude- und Gehölzstrukturen geht für nestbauende Gebäudebrüter und Nischenbrüter sowie für gebäudegebundene Höhlenbrüter eine geringe Anzahl an Brutmöglichkeiten verloren. Dieser Verlust kann in der Umgebung ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig kompensiert werden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind daher notwendig:

- 1 Nistkästen Typus Star
- 1 Nistkasten Typus Haussperling
- 1 Nistkasten Halbhöhlenbrüter Typus Trauerschnäpper
- 1 Nistkasten Typus Kleiber
- 1 Nistkasten Typus Gartenbaumläufer
- 1 Nistkasten Typus Meise

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Moment sind Brutvorkommen von schutzrelevanten Arten im Plangebiet nur von den auf der Vorwarnstufe stehenden Arten Haussperling und Star zu verzeichnen. Gleichzeitig erfüllt das Plangebiet geringfügige Funktionen als Nahrungshabitat für die Vögel der benachbarten Siedlungsgebiete sowie für Schwalben, Mauersegler und Greifvögel.

Als Vermeidungsmaßnahme müssen die Rodung der noch verbliebenen Gehölze und der Abriss der Gebäude im Plangebiet in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sind die Gehölzbestände unmittelbar vor der Rodung durch eine Fachkraft auf einen Brutvogelbesatz zu prüfen.

Ein Ausgleich für den Verlust der Bruthabitate am Gebäude sowie an den bereits entfernten und noch zu entfernenden Gehölzen ist notwendig. Insgesamt sind als Ausgleich die folgenden Nistkästen nach Beendigung der Bauarbeiten an den Gebäudefronten unter Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung anzubringen:

- 1 Nistkasten Typus Star
- 1 Nistkasten Typus Haussperling
- 1 Nistkasten Halbhöhlenbrüter Typus Trauerschnäpper
- 1 Nistkasten Typus Kleiber
- 1 Nistkasten Typus Gartenbaumläufer
- 1 Nistkasten Typus Meise

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7 Fledermäuse

7.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Moment ergibt sich aus den Verbreitungskarten der LUBW sowie der Habitatstrukturen eine potentiell geringe Betroffenheit für Fledermäuse. Von den in Tabelle 5 genannten Arten kommt lediglich das Große Mausohr nachweislich im direkt betroffenen Teilquadranten des Messtischblatts vor. Die Wochenstube dieser Art befindet sich in nur 700 Meter Entfernung in der Grundschule Hauingen.

Die bisherigen Erkenntnisse über das Flugverhalten der Art legen jedoch nahe, dass die Tiere entlang einer gut ausgeprägten Flugachse zunächst entlang des Soormattbaches nach Norden fliegen und dann ggf. unter Nutzung der Waldaußenränder des Röttler Walds als Orientierungshilfe auch sporadisch im Bereich der Planfläche erscheinen können. Die Planfläche stellt für sie im Vergleich zu den naturnahen Waldbereichen der höheren Hanglagen vermutlich kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Das im Plangebiet vorhandene Gebäude war im Frühjahr des Jahres 2016 nicht einfliegbar. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich innerhalb des Gebäudes tatsächlich von Fledermäusen genutzte Habitatstrukturen befinden. Eine sporadische Nutzung der Gebäudeaußenfassade kann zumindest für spalten- und fassadenbewohnende Fledermäuse jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die noch am Rande des Plangebiets bestehenden Bäume spielen mit Ausnahme eines Nussbaums eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse. Eine sporadische Nutzung von Rindenspalten und kleinen Asthöhlen als Tageshabitat für Zwergfledermäuse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Nussbaum bietet jedoch derzeit keine ausgeprägten Höhlenquartiere an, so dass eine Überwinterung ausgeschlossen werden kann. Auch sommerliche Wochenstuben können bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Das tatsächliche Plangebiet erfüllt aufgrund der geringen Flächengröße und bedingt geeigneter Quartiere bzw. Jagdhabitats nur eine untergeordnete Funktion im Vergleich zu den benachbarten Wald- und Grünlandbeständen. Diese bleiben unbeeinträchtigt erhalten, so dass es hier lediglich zu einem nicht erheblichen Verlust an kleinen Nahrungshabitatanteilen kommt.

Tabelle 5 Liste der im Untersuchungsgebiet verbreiteten Arten

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	IV	s	R
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	IV	s	1
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1
<i>Plecotus auritus</i> -	Braunes Langohr	IV	s	2

Rote Liste:* = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, R= Arten mit geografischer Restriktion.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

s = streng geschützt

7.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Im Eingriffsbereich kam es mit der bereits erfolgten Entfernung der bestehenden Bäume zu einem Habitatverlust an potentiell nutzbaren Fledermausquartieren. Eine Betroffenheit besteht vor allem für Fledermausarten, die während der Sommermonate Rinden-, Spalten- und Kleinhöhlen sporadisch als Tagesquartiere nutzen. Diese Habitate gingen verloren, so dass es im räumlichen Kontext zu einer Einschränkung der Habitatvielfalt kommt. Dieser Verlust muss durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Das Gebäude ist nach Begutachtung weder im Innen- noch im Außenbereich von Fledermäusen bewohnt. Ein sporadisches Vorkommen von kaum nachweisbaren Bewohnern von Kleinstrukturen, Spalten oder Fassaden kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Habitate gehen verloren, so dass es im räumlichen Kontext zu einer Einschränkung der Habitatvielfalt kommt.

Der mit dem Verlust der noch Bäume und dem Abriss der Gebäude zu verzeichnende Habitatverlust muss durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Eine Überwinterung in den Bäumen ist bei Betrachtung der potentiell nachweisbaren Arten nicht zu erwarten.

Die mit dem Strukturverlust verbundene Einschränkung des Nahrungshabitats kann in der Umgebung kompensiert werden. Mit den Waldbereichen, der Wiese und den Grünlandflächen der Umgebung stehen ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung.

7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Fällarbeiten von Bäumen mit einem Durchmesser von mehr als 40 Zentimetern innerhalb des Eingriffsgebiets sowie die Abbrucharbeiten des Gebäudes sollten nur zwischen den Monaten November bis März oder nach Freigabe durch einen Sachverständigen durchgeführt werden.

In dieser Jahreszeit sind die relevanten Fledermausarten auf dem Rückzug in ihre Winterquartiere bzw. in den Winterquartieren, so dass keine während der Abbrucharbeiten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

7.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Es ist damit zu rechnen, dass mit dem Entfernen der Bäume und des Gebäudes potentielle Strukturhabitate für entsprechend angepasste Fledermausarten verloren gehen. Dieser Habitatverlust muss durch das Anbringen von künstlichen Strukturhabitaten ausgeglichen werden.

Die Strukturhabitats können an dafür geeigneten Stellen an den bestehenden oder neuen Gebäuden unter Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung nach Fertigstellung der Bauarbeiten aufgehängt werden.

Insgesamt werden als Ausgleich fällig:

- 2 Fledermaus Universal Sommerquartiere (z.B. 1 FTH von Schwegler)
- 4 Fledermaus Fassadenquartiere

7.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Plangebiet befinden sich von Fledermäusen nutzbarer Habitatstrukturen in Form der 2 bestehenden größeren Bäume sowie im Bereich der Gebäudefassade. Fällarbeiten von Bäumen mit einem Durchmesser von mehr als 40 Zentimetern sowie der Abbruch des Gebäudes sollten nur zwischen den Monaten November bis März oder nach Freigabe durch einen Sachverständigen durchgeführt werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch bauzeitliche Anpassungen kann das Störungsverbot umgangen werden. Die bauzeitlichen Anpassungen zur Vermeidung des Störungsverbots entsprechen in diesem Fall den Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots (siehe oben). Die eigentlichen Bauarbeiten erfolgen dann während der Sommermonate und tagsüber, so dass keine Störung von in benachbarten Bereichen vorhandenen Fledermäusen eintreten kann.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der mit der Entfernung von Bäumen und dem Abriss des Gebäudes verbundene Habitatverlust muss durch das Abringen von künstlichen Strukturhabitats ausgeglichen werden. Die Strukturhabitats können an dafür geeigneten Stellen an den bestehenden oder neuen Gebäuden unter Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung nach Fertigstellung der Bauarbeiten aufgehängt werden.

- 2 Fledermaus Universal Sommerquartiere (z.B. 1 FTH von Schwegler)
- 4 Fledermaus Fassadenquartiere

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

7.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Moment ist durch die geplanten Maßnahmen von einer geringen Betroffenheit der potentiell vorkommenden Fledermausarten durch den Abbruch des Gebäudes und durch die Rodung der noch verbliebenen Bäume auszugehen.

Das Gebäude war bisher nicht frei einfliegbar. Falls es von Fledermäusen besiedelte Strukturen aufweist, liegend diese im Außenbereich der Gebäudefassade. Ein zumindest sporadisches Vorkommen von kaum nachweisbaren Bewohnern von Kleinstrukturen, Fassaden oder Spalten kann nicht ausgeschlossen werden.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der noch verbliebenen Bäume sowie der Abbruch des Gebäudes zwischen den Monaten November bis März oder nach Freigabe durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Um den mit diesen Maßnahmen verbundenen Verlust an Habitaten zu kompensieren, müssen an den neuen Gebäuden künstliche Quartiere aufgehängt werden.

- 2 Fledermaus Universal Sommerquartiere (z.B. 1 FTH von Schwegler)
- 4 Fledermaus Fassadenquartiere

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Verluste von Nahrungshabitaten kann weitgehend ausgeschlossen werden. Der Verlust erfolgt allenfalls kleinflächig und betrifft Habitatbereiche, die im Vergleich zu den verbleibenden Wald- und Grünlandbeständen nur eine geringfügige Funktion als Nahrungshabitat erfüllen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

8 Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

TRUZ: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Neumatt-Brunwasser“ Stadt Lörrach, Stadtteile Haagen und Hauingen, 2010